



Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
	2020-0.504. UV/GSt/Ru/VZ/SP	Richard Ruziczka	DW 12423	DW 142423			15.10.2020
805		Verena Zauner	DW 13780				

## Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung geändert wird (20. Novelle zur FSG-DV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Inhalt des Entwurfs:

Die oa Novelle dient insbesondere dazu, die Regelungen der Berechtigung zur Durchführung von Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen zu ändern, um ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zu vermeiden. Weiters ist Großbritannien in die Liste jener Staaten aufzunehmen, deren Lenkberechtigungen ohne praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Es besteht kein Einwand dagegen, dass die Durchführung von Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen in Zukunft auch Institutionen aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) offenstehen soll, für FührerscheinkandidatInnen sollen sich allerdings keine Mehrbelastungen ergeben.
- Auch gegen das Vorhaben, Großbritannien ab 1.1.2021 in die Liste jener Staaten zu integrieren, deren Lenkberechtigungen ohne praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können, wird kein Einwand erhoben.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:****Zu Z 4 (§ 6 Abs 2):**

Um ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission abzuwenden, soll diese Bestimmung betreffend die Nachweise über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen in der Weise geändert werden, dass zukünftig nicht nur österreichische Institutionen, sondern auch alle gleichwertigen Ausbildungsinstitutionen aus anderen EWR-Staaten befugt sind, diese Unterweisungen anzubieten. Damit die Vollziehung dieser Bestimmung in Zukunft wie bisher auf einfache Art und Weise möglich ist, soll laut Erläuterungen von den in den Z 1, 2, 3 und 6 (Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter und Malteser) genannten Institutionen generell ex-lege vermutet werden, dass sie zur Durchführung von Unterweisungen berechtigt sind. Somit wären weitere behördliche Überprüfungen in diese Richtung entbehrlich. Bei den anderen in § 6 Abs 2 genannten Institutionen (Z 4, 5 und 8) gibt es keine Anhaltspunkte, um welche Institutionen es sich in den anderen EWR-Staaten handeln könnte. Aus diesem Grund soll festgelegt werden, dass der Antragsteller neben dem Zertifikat über die Absolvierung des Kurses auch eine Bestätigung über den Nachweis der Befugnis zur Durchführung dieser Unterweisungen von der jeweiligen Institution vorlegen muss.

Die Normadressaten dieser Bestimmung (§ 6 Abs 2) sind FührerscheinkandidatInnen. Die Änderung der Bestimmung würde für sie bedeuten, dass sie gegenüber der Behörde nicht nur ihre Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nachzuweisen hätten, sondern – insbesondere im Falle von Institutionen der Z 4, 5 und 8 (also solchen einer Ärztekammer, eines Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes, einer Gebietskörperschaft und sonstiger Einrichtungen gemäß „Sanitätergesetz“) – auch eine Bestätigung darüber der Behörde vorlegen müssen, ob diese Institution überhaupt die Befugnis zur Durchführung der Unterweisungen besitzt.

Aus Sicht der BAK ist dies eine für FührerscheinkandidatInnen unzumutbare Auflage, dass sie selbst bei ihrem Ausbildungsinstitut um diesen Nachweis der Unterweisungsberechtigung nachfragen müssen. Es sollte weiterhin die Aufgabe der Behörde bleiben, zu überprüfen, ob eine Institution die Berechtigung zur Unterweisung besitzt oder nicht.

Grundsätzlich erhebt die BAK keinen Einwand gegen eine EU-rechtskonforme Anpassung der gegenständlichen Bestimmung, allerdings darf dies zu keiner unverhältnismäßigen Mehrbelastung für FührerscheinkandidatInnen führen. Die BAK regt daher an, für andere Institutionen als die in den Z 1, 2, 3 und 6 (Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter und Malteser) genannten vorzusehen, dass die Behörde nur bei begründeten Zweifel am Vorliegen einer Unterweisungsbefugnis berechtigt ist, einen Nachweis von den FührerscheinkandidatInnen zu verlangen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

